

RS OGH 1957/9/19 2Ob401/57, 6Ob231/60, 7Ob615/93, 6Ob2156/96v, 5Ob187/03s, 6Ob158/05m, 4Ob189/06g, 8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1957

Norm

ABGB §217

AußStrG §9 B2

Rechtssatz

Das Gesetz will die Interessen der Pflegebefohlenen schützen und legt Gewicht darauf, dass in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen die nächsten Verwandten der Pflegebefohlenen einvernommen werden. Im § 217 ABGB räumt es ihnen eine Initiative ein, indem es bestimmt, dass sie im Interesse der Pflegebefohlenen die Anzeige dem Gerichte erstatten können. In Fällen, wo eine gerichtliche Verfügung erlassen wurde, können die Interessen der Pflegebefohlenen unter Umständen nur durch Ergreifung eines Rechtsmittels gewahrt werden. In solchen Fällen ist das Recht, die Anzeige zu erstatten, extensiv auszulegen. Es begreift auch das Recht in sich, das Rechtsmittel zu ergreifen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 401/57
Entscheidungstext OGH 19.09.1957 2 Ob 401/57
- 6 Ob 231/60
Entscheidungstext OGH 22.06.1960 6 Ob 231/60
- 7 Ob 615/93
Entscheidungstext OGH 13.04.1994 7 Ob 615/93
nur: In Fällen, wo eine gerichtliche Verfügung erlassen wurde, können die Interessen der Pflegebefohlenen unter Umständen nur durch Ergreifung eines Rechtsmittels gewahrt werden. In solchen Fällen ist das Recht, die Anzeige zu erstatten, extensiv auszulegen. Es begreift auch das Recht in sich, das Rechtsmittel zu ergreifen. (T1)
- 6 Ob 2156/96v
Entscheidungstext OGH 14.08.1996 6 Ob 2156/96v
- 5 Ob 187/03s
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 187/03s
Vgl auch
- 6 Ob 158/05m

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 158/05m

Auch; Beisatz: Den nächsten Verwandten eines Minderjährigen steht zur Wahrung des Kindeswohls ein Rekursrecht auch in - nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb iSd § 154 Abs 3 ABGB gehörenden - Vermögensangelegenheiten zu. (T2); Beisatz: Der obsorgeberechtigte Vater kann im Verlassenschaftsverfahren das Fehlen der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung eines von der Kollisionskuratorin geschlossenen Erbrechtskaufvertrages geltend machen. (T3); Veröff: SZ 2005/116

- 4 Ob 189/06g

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 189/06g

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Rekursrecht der Mutter gegen die Genehmigung einer Stufenklage gegen die Mutter auf Leistung des Pflichtteils, weil die Durchführung eines österreichischen Pflegschaftsverfahrens jedenfalls gegen das Kindeswohl verstößt, wenn - wie von der Mutter geltend gemacht - die inländische Gerichtsbarkeit dafür fehlt (Gefahr paralleler Verfahren und einander widersprechender Entscheidungen). (T4)

- 8 Ob 88/12t

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 8 Ob 88/12t

Auch; Beisatz: Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist im Pflegschaftsverfahren die ausnahmsweise Rekurslegitimation der nächsten Angehörigen eines Minderjährigen, zum Zweck der Gefahrenabwehr zu bejahen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0006454

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at